REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN Planungsausschuss	VORLAGE (PA) 11/189
	Anlagen: 3
6. November 2026 – öffentlich Tagesordnungspunkt 1 Bearbeiter: Dr. Raphael Kist	Vorgang: -

Antrag der Stadt Külsheim auf Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG bezüglich der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in Külsheim im Rahmen der Ausweisung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan
Stellungnahme der Verbandsverwaltung im Rahmen der Anhörung nach § 4 Abs. 3 LplG

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat den Regionalverband Heilbronn-Franken mit Schreiben vom 16.09.2026 im Rahmen des Zielabweichungsverfahren bezüglich der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in Külsheim im Rahmen einer Ausweisung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan um Stellungnahme gebeten. Es wurde Fristverlängerung bis zum 09.11.2026 für die Abgabe der Stellungnahme gewährt.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer kommunalen Konzentrationszone für Windkraft. Diese soll sich konkret auf den Mastfuß des Anlagenstandortes beschränken, so dass es lediglich zu einer punktuellen Darstellung kommt. Die gegenständliche Windkraftanlage ist Teil eines größeren Windparks. Sie befindet sich randlich innerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1. Lediglich dieser Standort befindet sich innerhalb des Vorranggebietes. Der Planstandort und damit die Lage des Vorhabens kann der Raumnutzungskarte in **Anlage 2** entnommen werden.

Die Verbandsverwaltung unterstützt das Vorhaben, da der Planungsträger nachvollziehbar darlegen konnte, dass im Plangebiet keine naturschutzfachlich besonders hochwertigen Bereiche berührt werden. Dies wird den Unterlagen zufolge von den Naturschutzbehörden bestätigt. Weiter befindet sich der Standort an einem bestehenden Weg, so dass die Auswirkungen weiter reduziert werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger/die Kommune notwendige Ausgleichsmaßnahmen zur Stärkung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem umsetzen wollen.

Die Verbandsverwaltung äußerte sich bereits im Rahmen des von der Stadt Külsheim vorangetriebenen Flächennutzungsplanverfahrens wie auch in dem parallel dazu vom Vorhabenträger eingeleiteten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren positiv zu dem Vorhaben. Dies erfolgte, nachdem auf Nachfrage sowohl bei der Stadt Külsheim als auch beim Vorhabenträger erste Bedenken der Verbandsverwaltung gegen das Vorhaben ausgeräumt werden konnten. In diesen Abstimmungen wurden der Verbandsverwaltung bereits ein Gutachten und zusätzliche Erläuterungen zur Verfügung gestellt, die die beschriebene naturschutzfachliche Sachlage und den Gesamtzusammenhang darstellten. In **Anlage 3** zur Vorlage wird die Planung im Kontext der bereits bestehenden und geplanten Windkraftanlagen und der von der Stadt Külsheim bereits dargestellten Konzentrationszone für Windkraft aufgezeigt. Die letzte Stellungnahme der Verwaltung zum Flächennutzungsplanverfahren vom 6. Mai 2026 wird dem Gremium nicht gesondert vorgelegt, da der Sachverhalt und die Position der Verwaltung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ausführlich dargestellt sind.

Die Kommune unterstützt das Vorhaben, da es sich in einer bereits früher vorgesehenen kommunalen Konzentrationszone und damit an einem kommunal gewünschten Standort befindet. Somit ist der Standort das Ergebnis eines kommunalen Planungsprozesses, in dem die gesamte Gemarkung auf Alternativen geprüft wurde. Die Darstellung scheiterte damals allerdings an militärischen Belangen, was letztendlich auch dazu führte, dass der gesamte Bereich, entgegen dem von der Stadt Külsheim im Rahmen des Verfahrens vorgetragenen Wunsches nicht als Vorranggebiet im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie II ausgewiesen werden konnte. Diese Belange sind aber nun offensichtlich im Zuge der kleinräumigen Standortverortung und der konkreten Anlagenplanung überwindbar.

Da es sich lediglich um eine sehr kleine punktförmige Beeinträchtigung an einer nicht hochwertigen Stelle handelt, ist aus Sicht der Verbandsverwaltung das Vorhaben raumordnerisch vertretbar. Die Funktionen des Vorranggebietes werden trotzdem weiterhin erfüllt. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Die Planung ist darüber hinaus unabhängig vom Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung Windenergie II als Fall einer ergänzenden kommunalen Flächenausweisung einzuordnen und auch in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden.

Die Verbandsverwaltung würde daher auf den Vortrag von Bedenken verzichten und bittet daher den Planungsausschuss, die als **Anlage 1** beiliegende Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren zu beschließen, so dass die Verwaltung sie fristgerecht versenden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt den Entwurf der Stellungnahme der Verbandsverwaltung vom 08.10.2026 zu dem auf Antrag der Stadt Külsheim durchgeführten Zielabweichungsverfahren und beauftragt die Verbandsverwaltung die Stellungnahme fristgerecht abzugeben.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Stellungnahme der Verbandsverwaltung vom 08.10.2026 im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens bezüglich der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in Külsheim im Rahmen der Ausweisung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan

Anlage 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte

Anlage 3: Kartendarstellung zu geplanten und bestehenden Windenergiegebieten sowie geplanten und bestehenden Windkraftanlagen im Bereich der geplanten Konzentrationszone

Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

Regierungspräsidium Stuttgart
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

Datum: 08.10.2026
Bearbeiter: Ki/
Az.: 3-1-6-22/Külsheim
Ihr Az.: -

Stellungnahme im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG bezüglich der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in Külsheim im Rahmen der Ausweisung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Der Regionalverband Heilbronn-Franken nimmt im Zielabweichungsverfahren zur Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraft unter Bezugnahme auf die mit Schreiben vom 16.09.2026 zur Verfügung gestellten Unterlagen wie folgt Stellung:

Wie die Unterlagen ausführlich darlegen, liegt das Plangebiet in einem als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 3.2.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020.

Bei dem gegenständlichen Vorranggebiet handelt es sich um ein Waldgebiet, in welchem besonders hochwertige Buchenwaldbestände Schutzgegenstand des Vorranggebietes sind. Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind laut Plansatz in ihrer Gesamtheit von einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Indirekte Belastungseinflüsse sind durch extensiv genutzte Pufferzonen zu minimieren.

Der Vorhabenträger kann in seinen Unterlagen nachvollziehbar darlegen, dass die von der Planung beanspruchten Flächen im Randbereich des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege keine besonders hochwertigen und schutzbedürftigen Waldbestände umfassen. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass dies den Unterlagen zufolge auch von den Naturschutzbehörden bestätigt wurde. Er liegt darüber hinaus an einem bestehenden Weg, so dass Auswirkungen weiter reduziert werden. Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass der geplante

Standort im Zusammenhang mit einem bereits bestehenden bzw. teilweise momentan ebenfalls in Planung befindlichen Windpark außerhalb des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege steht. Aus den Bestandsstandorten dieses Windparks ergibt sich die kleinräumige Notwendigkeit der Standortverortung. Insgesamt hat die Kommune in einer Flächennutzungsplanung den Bereich des Taubenlochs (bestehende Konzentrationszone und neu geplante Konzentrationszonen) als kommunalen Schwerpunkt für eine Ausweisung von Windkraft vorgesehen. Alternative Standorte in Külsheim (inklusive zweier vom RVHNF festgelegter regionaler Vorranggebiete für Windkraft) sind nach Aussage der Kommune bereits besetzt und stehen nicht mehr zur Verfügung. Die Planung entspricht dem kommunalen Steuerungswunsch. Es wird darüber hinaus zugesagt, notwendige Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Vorranggebietes zu verorten und so die Gesamtqualität des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege im Kernbereich aufzuwerten.

Aus Sicht des RVHNF als Plangeber ist das Vorhaben aus raumordnerischer Sicht vertretbar. Die Grundzüge der Planung sehen wir aus den zuvor dargelegten Gründen (geringe Berührung der Funktionen des Vorranggebietes, Funktionsaufwertung im nicht berührten Bereich z.B. durch Festlegung von Habitatbaumgruppen) nicht berührt. Der RVHNF erhebt daher keine Bedenken gegen die Zielabweichung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Raphael Kist

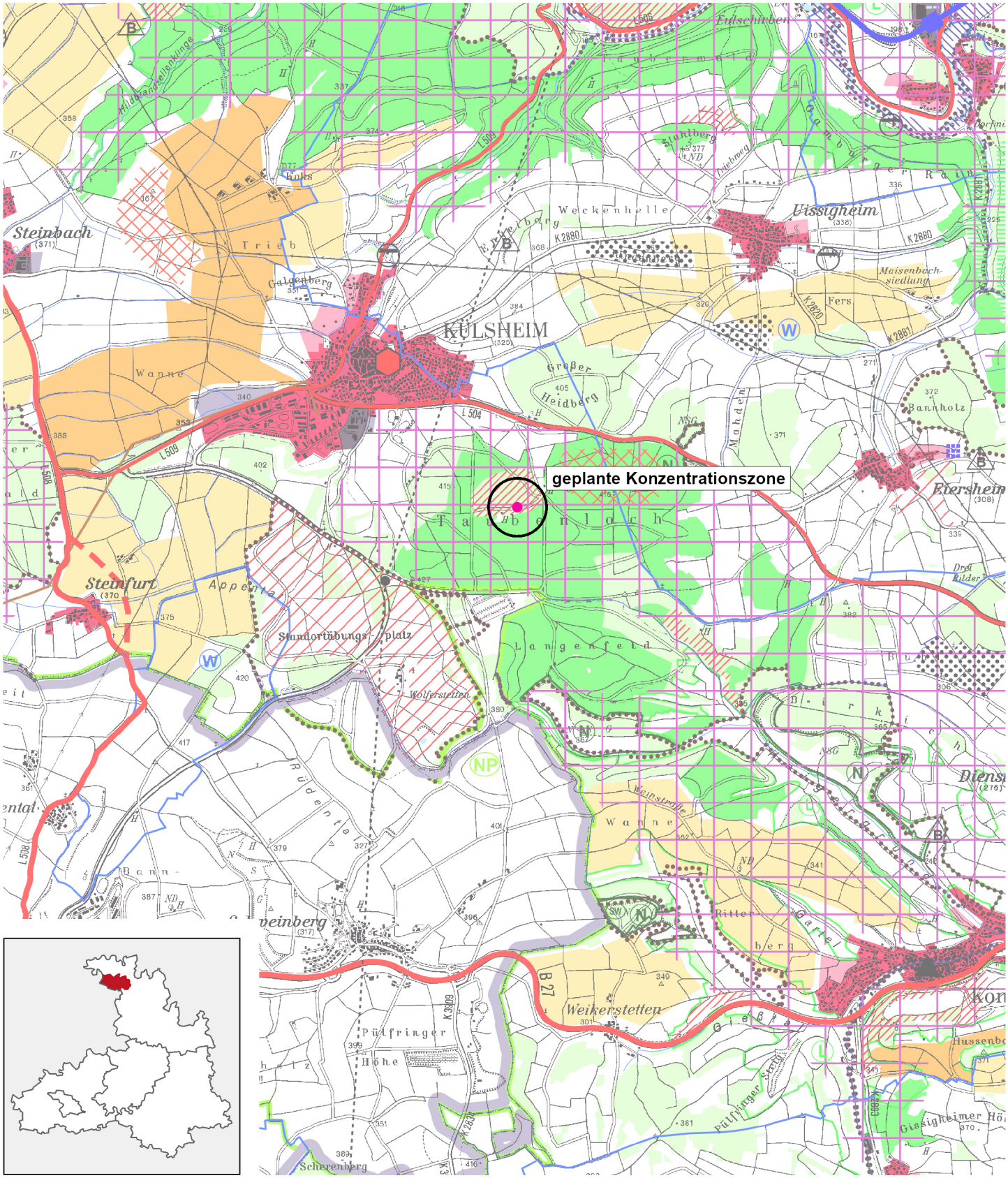
Stadt Külsheim

Zielabweichungsverfahren bezüglich der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in Külsheim im Rahmen der Ausweisung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan

Stellungnahme
Stand: 08.10.2026

● geplante Konzentrationszone

Maßstab 1:50.000



Grundlagen: Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 11/2026
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Geobasisdaten @LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

5. Änderung FNP (1. Fortschreibung 2013) der Stadt Külsheim

Anlage 3 zur Vorlage (PA) 11/189

Geplante und bestehende Windenergiegebiete sowie geplante und bestehende Windkraftanlagen im Bereich der geplanten Konzentrationszone

Windkraftanlagen

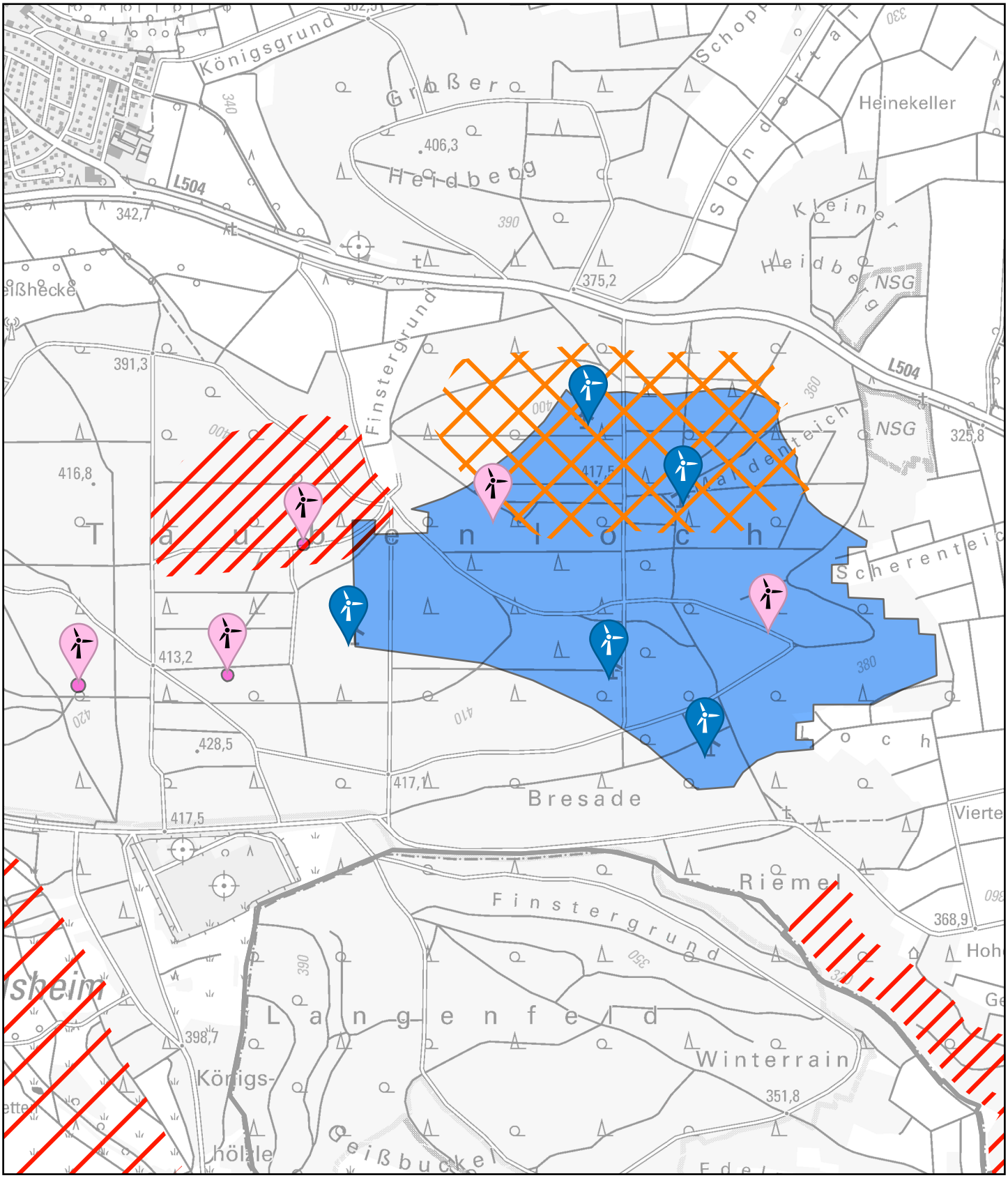
- Im Verfahren
- BImSchG Genehmigung erteilt

Windenergieflächen

- Rechtskräftige Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen
- Im Verfahren befindliche kommunale Konzentrationszonen
- Rechtskräftige kommunale Konzentrationszonen

Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

- Vorbehaltsgebiet
- Vorranggebiet



Grundlagen: Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 10/2026
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Geobasisdaten @LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

0 200 400 Meter